

Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 9. —

---

(No. 2087.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. April 1840., betreffend die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden durch solche Betreter der Parteien, die nicht Justizkommissarien sind.

**A**uf Ihren Bericht vom 19. v. M. ermächtige Ich Sie nach Ihrem Antrage, die Gerichtsbehörden dahin anzuweisen: daß nach Inhalt des Artikels 7. der Deklaration vom 6. April v. J., das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend, unter den rechtsverständigen Privatpersonen, welchen die schriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Zuziehung eines Justizkommissarius gestattet ist, auch diejenigen, zum Richteramt qualifizirten Privatpersonen gehören, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 4. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

---

(No. 2088.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Mai 1840., betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchsten Order vom 17. März 1839. enthaltenen Bestimmung, wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

**A**uf den Bericht des Staatsministerii vom 28. März d. J. will Ich die in Meiner Order vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung S. 101.) enthaltene Bestimmung wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen ausdehnen und das Staatsministerium autorisiren, diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4. Mai 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---